

Geschäftsordnung
für den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration der Stadt Bergkamen
vom 26.03.2026

Präambel

Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration der Stadt Bergkamen hat in seiner Sitzung vom 26.03.2026 folgende Geschäftsordnung beschlossen.

§ 1
Einberufung der Sitzungen des
Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration

- (1) Die Vorsitzende/der Vorsitzende beruft den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration (ACI) ein, so oft es die Geschäftslage erfordert. Der Ausschuss ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel seiner Mitglieder unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.
- (2) Die Einladung muss den Mitgliedern so rechtzeitig zugestellt werden, dass sieben Tage zwischen der Absendung und der Sitzung liegen. Die Einladung erfolgt in elektronischer Form. Auf Antrag kann anstelle einer elektronischen Einladung diese auch auf schriftlichem Wege erfolgen.
- (3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben.

§ 2
Aufstellung der Tagesordnung

- (1) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Sie/er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihr/ihm in schriftlicher Form spätestens am 10. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des ACI vorgelegt werden.
- (2) Die Vorsitzende/der Vorsitzende legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest.
- (3) Betrifft ein Vorschlag einen Gegenstand, der keine Angelegenheit der Stadt ist, weist die Vorsitzende/der Vorsitzende in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss von der Tagesordnung wieder abgesetzt werden kann.
- (4) Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen unterrichtet die Vorsitzende/der Vorsitzende die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung bedarf.

§ 3

Anzeigepflicht bei Verhinderung

- (1) Mitglieder des ACI, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich, spätestens zu Beginn der Sitzung, der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden mitzuteilen.
- (2) Entsprechendes gilt für Mitglieder des ACI, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen.

§ 4

Öffentlichkeit der Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration

- (1) Die Sitzungen des ACI sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Sitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer/-innen sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des ACI zu beteiligen.
- (2) Es wird für die Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen, für die nach der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse in der jeweils geltenden Fassung die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechtigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.
- (3) Darüber hinaus kann auf Antrag eines Mitglieds oder auf Vorschlag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiterverhandelt wird.

§ 5

Vorsitz

- (1) Der Ausschuss wählt für die Dauer seiner Wahlzeit, die regelmäßig mit der Konstituierung des nachfolgenden ACI endet, aus seiner Mitte eine/einen Vorsitzende/-n und zwei Stellvertreter/-innen. Für jede Funktion ist ein eigener Wahlgang durchzuführen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (2) Scheidet ein/-e Vorsitzende/-r oder ein/-e Stellvertreter/-in während der Wahlzeit aus, ist die/der Nachfolger/-in für den Rest der Wahlzeit ohne Aussprache entsprechend § 50 Abs. 2 GO zu wählen.
- (3) Der Ausschuss kann die Vorsitzende/den Vorsitzenden abberufen. Der Antrag kann nur von der Mehrheit der in der Hauptsatzung bestimmten Zahl der Mitglieder gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrags und der Sitzung des ACI muss eine Frist von mindestens vier Tagen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Hauptsatzung bestimmten Zahl der Mitglieder. Die/der Nachfolger/-

in ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ohne Aussprache zu wählen. Die Vorschriften gelten für die Stellvertreter/-innen entsprechend.

- (4) Die/der Vorsitzende führt den Vorsitz im ACI. Im Falle ihrer/seiner Verhinderung übernimmt sein/-e Stellvertreter/-in den Vorsitz. Die Reihenfolge der Vertretung bestimmt sich nach der Reihenfolge der Wahl nach Abs.1. Die Sitzung bei der Wahl der/des Vorsitzenden sowie bei Entscheidungen, die vorher zu treffen sind, leitet die/der Altersvorsitzende.
- (5) Die/der Vorsitzende hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie/er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus.

§ 6 Beschlussfähigkeit

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt die/der Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der in der Hauptsatzung der Stadt Bergkamen bestimmten Zahl der Mitglieder anwesend ist. Es gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Ausschuss zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

§ 7 Befangenheit

- (1) Hat ein Mitglied des ACI anzunehmen, nach §§ 50 Abs. 6, 43 Abs. 2, 31 GO NRW, von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Aufruf des Tagesordnungspunktes unaufgefordert der/dem Vorsitzenden anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Mitglied des ACI sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (2) In Zweifelsfällen entscheidet der ACI darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.
- (3) Verstößt ein Mitglied des ACI gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der ACI dies durch Beschluss fest. Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 8 Teilnahme

- (1) Als Gäste mit beratender Stimme können an den Sitzungen des ACI die/der Bürgermeister/-in oder ein von ihr/ihm zu benennende/-r Mitarbeiter/-in sowie eine/ein von jeder Ratsfraktion zu benennende/-r Vertreter/-in teilnehmen.
- (2) Der ACI kann beschließen, zur Beratung einzelner Punkte der Tagesordnung Sachverständige oder Vertreter/-innen anderer Behörden und Organisationen hinzuzuziehen.

§ 9

Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Der ACI kann beschließen,
- a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
 - c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.

Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit handelt. Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des ACI erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind. Der Beschluss des ACI ist in die Niederschrift aufzunehmen.

- (2) Ist ein Gegenstand in die Tagesordnung aufgenommen worden, der keine Angelegenheit der Stadt ist, kann das ACI durch Geschäftsordnungsbeschluss den Gegenstand von der Tagesordnung absetzen.
- (3) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 2 aus der Mitte des ACI nicht gestellt, kann die/der Vorsitzende den Antrag stellen und darüber abstimmen lassen.

§ 10

Redeordnung

- (1) Die/der Vorsitzende ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Mitglieder des ACI in die Tagesordnung aufgenommen worden ist, so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst die/der Berichterstatter/-in das Wort. Sitzungssprache ist deutsch.
- (2) Wer das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Das Wort ist in der Reihenfolge der Meldung zu erteilen. Melden sich mehrere Sitzungsteilnehmer/-innen gleichzeitig, so bestimmt die/der Vorsitzende die Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (3) Außerhalb der Reihenfolge wird das Wort erteilt, wenn ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt werden soll.
- (4) Die Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens 3 Minuten. Ein Mitglied des ACI sowie die nach § 8 Abs. 1 Teilhabeberechtigten dürfen höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt. Der ACI kann hiervon durch Beschluss Ausnahmen zulassen.

§ 11

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des ACI gestellt

werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:

- a) auf Schluss der Aussprache,
 - b) auf Schluss der Rednerliste,
 - c) auf Vertagung,
 - d) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - e) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - f) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
 - g) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.
- (2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Mitglied des ACI für und gegen diesen Antrag sprechen. Danach ist über den Antrag abzustimmen.
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der ACI gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt die/der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.

§ 12

Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste

- (1) Jedes Mitglied des ACI, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt die/der Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

§ 13

Anträge zur Sache

- (1) Jedes Mitglied des ACI ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des ACI in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.
- (2) Jedes Mitglied des ACI ist berechtigt, Zusatz- und Änderungsanträge zu dem nach Abs. 1 gestellten Antrag zu stellen. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 14

Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt die/der Vorsitzende die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt die/der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.
- (2) Die Abstimmung erfolgt regelmäßig durch Handzeichen.
- (3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des ACI erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Mitglieds des ACI in der Niederschrift zu vermerken.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des ACI wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.
- (5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch

auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

- (6) Das Abstimmungsergebnis wird von der/vom Vorsitzenden bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.

§ 15

Fragerecht der Mitglieder

- (1) Anfragen von Mitgliedern des ACI an die Verwaltung in Angelegenheiten der Stadt, die in der nächsten Sitzung des ACI beantwortet werden sollen, sind der/dem Vorsitzenden spätestens fünf Werktage vor Beginn der Sitzung schriftlich einzureichen.
- (2) Die Anfragen dürfen sich nur auf einen bestimmten Sachverhalt beziehen, müssen kurzgefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie dürfen keine unsachlichen Feststellungen oder Wertungen enthalten. Das Fragerecht dient nicht zur Klärung abstrakter Rechtsfragen.
- (3) Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 16

Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) In den Sitzungen des ACI handhabt die/der Vorsitzende die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen – vorbehaltlich der §§ 16, 17 dieser Geschäftsordnung - alle Personen, die sich während einer Sitzung des ACI im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann von der/vom Vorsitzenden zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- (2) Entsteht während einer Sitzung des ACI unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann die/der Vorsitzende nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 17

Ordnungsmaßnahmen

- (1) Redner/-innen, die vom Thema abschweifen, kann die/der Vorsitzende zur Sache rufen.
- (2) Redner/-innen, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann die/der Vorsitzende zur Ordnung rufen.
- (3) Hat ein/-e Redner/-in bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann die/der Vorsitzende ihr/ihm das Wort entziehen, wenn die/der Redner/- in Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einer/Einem Redner/-in, der/dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Sitzung des ACI zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

- (4) Einer/einem Sitzungsteilnehmer/-in, die/der grob gegen die Sitzungsordnung verstoßen hat und die/der dreimal erfolglos zur Ordnung gerufen worden ist oder der/dem dreimal das Wort entzogen worden ist, kann die/der Vorsitzende aus der Sitzung verweisen. Die/der Betroffene hat den Sitzungssaal unverzüglich zu verlassen.

§ 18

Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 16 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung steht der/dem Betroffenen der Einspruch zu. Dieser ist innerhalb von sieben Tagen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt einzulegen.
- (2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet das ACI in der nächsten Sitzung ohne die Stimme der/des Betroffenen. Dieser/diesem ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; es gilt § 12 Absatz 4 Satz 1 dieser Geschäftsordnung. Die Entscheidung des ACI ist der/dem Betroffenen zuzustellen.

§ 19

Niederschrift

- (1) Über die im ACI gefassten Beschlüsse ist durch die/den Schriftführer/-in eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:
- a) die Namen der anwesenden und der fehlenden Mitglieder des ACI,
 - b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
 - c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,
 - d) die behandelten Beratungsgegenstände,
 - e) die gestellten Anträge,
 - f) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen.
- (2) Die/der Schriftführer/-in wird vom ACI bestellt. Soll ein/-e Bedienstete/-r der Stadtverwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Einvernehmen mit der/dem Bürgermeister/-in.
- (3) Die Niederschrift wird der/dem Vorsitzenden sieben Tage nach Beendigung der Sitzung vorgelegt und von dieser/diesem und der/dem Schriftführer/-in unterzeichnet. Verweigert eine/einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des ACIs sowie den nach § 8 Abs. 1 Teilnahmberechtigten zuzuleiten.

§ 20

Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Beschlüsse

- (4) Über den wesentlichen Inhalt der vom ACI gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass die/der Vorsitzende den Wortlaut eines vom ACI gefassten Beschlusses im unmittelbaren Anschluss an die Sitzung der örtlichen Presse zugänglich macht.
- (5) Die Unterrichtung gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des ACI, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass das ACI im Einzelfall

ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.

§ 21 Arbeitskreise

- (1) Das ACI kann für die Beratung bestimmter Themen Arbeitskreise einrichten. Die Größe der Arbeitskreise und ihre Leitung werden vom ACI festgelegt.
- (2) Die Arbeitskreise sind berechtigt, zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Berater/-innen ohne Stimmrecht hinzuzuziehen. Deren Zahl darf die Zahl der Mitglieder nicht übersteigen.
- (3) Die Arbeitsergebnisse der Arbeitskreise sind dem ACI schriftlich vorzulegen.

§ 22 Grundregel

- (1) Auf das Verfahren in dem ACI finden, soweit nicht ausdrücklich geregelt, die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergkamen Anwendung.

§ 23 Datenschutz

- (1) Die Mitglieder des ACI, die im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.
- (2) Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.
- (3) Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

§ 24 Datenverarbeitung

- (1) Die Mitglieder des ACI sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist der/dem Bürgermeister/-in auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.

- (2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem ACI.
- (3) Die Mitglieder des ACI sind bei einem Auskunftersuchen einer/eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, der/dem Bürgermeister/-in auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vgl. § 49 Abs. 1 DSG NRW). Zu beachten ist hierbei die Beschränkung des Auskunftsrechts gem. § 12 DSG NRW.
- (4) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.
- (5) Bei einem Ausscheiden aus dem ACI sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen. Die Unterlagen können auch der Gemeindeverwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber der/dem Bürgermeister/-in schriftlich zu bestätigen.

§ 25

Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied des ACI eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den ACI in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Geschäftsordnung vom 25.02.2021 außer Kraft.